

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
29.07.2021**7.36.05 Nr. 9**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang
„Angewandte Theaterwissenschaft“ (MA ATW)**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang „Angewandte
Theaterwissenschaft“
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom****26.05.2021**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft aufnehmen.

Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 15.11.2006, in der Fassung des 7. Änderungsbeschlusses, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2023. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung; die alte Fassung tritt nach Ablauf dieser Übergangsfrist außer Kraft.

Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur – am 26.05.2021 die nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AllB).....	2
§ 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiums (zu §§ 2, 3 AllB)	2
§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AllB)	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AllB).....	2
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu §§ 6, 7AllB)	3
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB).....	3

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang (MA ATW)	29.07.2021	7.36.05 Nr.
---	------------	-------------

§ 7 Module (zu § 8 AIIb)	4
§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 9 AIIb)	4
§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AIIb)	5
§ 10 Masterprüfung (zu § 20 AIIb)	5
§ 11 Thesis (zu §§ 21, 26 AIIb).....	5
§ 12 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AIIb).....	5
§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIIb).....	5
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	7
Anhang	7

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIIb)

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIIb) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft.

§ 2 Akademischer Grad und Ziele des Studiums (zu §§ 2, 3 AIIb)

Der Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss: Der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur – der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M.A.). Der Studiengang setzt sich zusammen aus wissenschaftlichen und künstlerisch-praktischen Lehrformaten, er ist daher sowohl forschungs- als auch anwendungsorientiert.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden mit Theorie und Praxis des Theaters vertraut zu machen und sie zu befähigen, theatrale Künste und Prozesse und ihren kulturellen, geistesgeschichtlichen und gesellschaftlichen Kontext sowohl theoretisch als auch praktisch zu reflektieren. Grundlagen, Funktionen, Ästhetiken und historische Formen des Theaters und der angrenzenden Künste werden sowohl theoretisch als auch künstlerisch-praktisch erforscht und erprobt. Die Studierenden sollen dabei befähigt werden, sich selbständig mit sowohl vorgegebenen als auch selbst gewählten Aufgabenstellungen in Praxis und Theorie auseinander zu setzen und im Laufe ihres Studiums eigene Schwerpunkte zu setzen. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges wird festgestellt, dass die Prüflinge die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen künstlerischen und theoretischen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbständig nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu arbeiten. Durch den erfolgreichen Abschluss des Masterstudienganges erbringen die Prüflinge darüber hinaus den Nachweis einer vertieften Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und/oder künstlerischen Praxis.

§ 3 Studienbeginn (zu § 5 AIIb)

Der Masterstudiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Zulassung (zu § 5 AIIb)

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft erfordert einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Theaterwissenschaft bzw. einen vergleichbaren Abschluss in einem theaterrelevanten Studienfach und eine künstlerische Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung. Das bisherige Studium muss sich im Wesentlichen und überwiegend mit Theater, Medien und/oder performativen Künsten in Praxis und/oder Theorie beschäftigt haben. Das vorausgesetzte Bachelor-Studium muss mindestens 180 CP umfassen.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang (MA ATW)	29.07.2021	7.36.05 Nr.
---	------------	-------------

(2) Die Zulassung zum Studiengang setzt eine bestandene Eignungsprüfung gem. Anlage 3: Eignungsprüfung voraus.

(3) Für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft werden Sprachkenntnisse in Englisch verlangt, nachgewiesen durch:

- mindestens Realschulabschluss (Abschluss 10. Klasse), nachgewiesen durch Schulzeugnisse; oder
- „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL): wobei das Testergebnis in der Papierversion (paper-based) mindestens 550 Punkte, in der Computerversion (computer-based) 213 Punkte, in der Internet-Version (iBT) mindestens 79 Punkte betragen muss; oder
- „International English Language Testing System“ (IELTS): Mindestgesamtnote „6“; oder
- Nichtschülerprüfung in Englisch: mindestens 11 Punkte; oder
- Nachweise, die nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) mit mindestens Niveaustufe C1 zertifiziert sind; oder
- Abschluss eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.

Über die Anerkennung der Fremdsprachenvoraussetzungen von Bewerbern, die eine im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung bzw. einen BA- bzw. äquivalenten Abschluss nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft mit der Auflage versehen, dass zusätzlich zum MA-Workload Adaptermodule bis zu maximal 30 CP absolviert werden müssen. Über Art und Umfang der Auflage wird auf Grundlage der Studieninhalte des ersten Hochschulabschlusses entschieden. Auflagen müssen spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters des Masterstudiengangs erbracht werden.

§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu §§ 6, 7AllB)

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (3) Ein Teilzeitstudium des Masterstudiengangs Angewandte Theaterwissenschaft ist auf Antrag, gemäß § 9 Hessische Immatrikulationsverordnung, in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AllB)

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang MA-ATW umfasst 10 Module; 9 Module im Umfang von jeweils 10 CP plus das Thesis-Modul:
 - 6 Pflichtmodule der ATW
 - 1 Wahlpflichtmodul der ATW; die Studierenden können dieses Modul wahlweise theoretisch-wissenschaftlich oder künstlerisch-praktisch abschließen
 - 2 Profilmodule als Wahlpflichtmodule; hierbei können Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen absolviert werden gem. Modulbeschreibung.
 - dem Thesis-Modul, im Fach ATW zu absolvieren. Das Thesis-Modul umfasst 30 CP.
- (3) Am Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) sind neben der Angewandten Theaterwissenschaft folgende Fächer beteiligt:
 1. Germanistik / Komparatistik (FB 05)

2. Kunstgeschichte (FB 04)
3. Kunstpädagogik (FB03)
4. Musikwissenschaft (FB 03)
5. Anglistik / Englisch (FB 05)
6. Romanistik (FB 05)
7. Slavistik (FB 05)
8. Philosophie (FB 04)
9. Soziologie (FB 03)
10. Politikwissenschaft (FB 03)
11. Altertumswissenschaften (FB 04)

Es können auch Veranstaltungen kulturwissenschaftlicher Ausrichtung anderer Fächer der JLU anerkannt werden.

(4) Für die Profilmodule stellen die o.g. genannten Fächer dem Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft (ATW) Module zur Verfügung. In den Profilmodulen müssen jeweils zwei Veranstaltungen, also insgesamt 4 Veranstaltungen, in den in der Modulbeschreibung (Anlage 2) angegebenen Fachbereichen absolviert werden. Veranstaltungen können, nachdem alle Prüfungsversuche ausgeschöpft wurden, nur vier Mal gewechselt werden. Es dürfen nur solche Veranstaltungen ausgewählt werden, die entweder eine regelmäßige Teilnahme oder eine Prüfungsleistung vorsehen. Pro Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu absolvieren. Die erbrachten Leistungen werden durch den Prüfungsausschuss oder durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Stelle anerkannt. Eine Übersicht zur Wählbarkeit dieser Module bzw. Modulbestandteile findet sich in Anlage 1.

(5) Der Masterstudiengang kann in zwei verschiedenen Schwerpunkten studiert werden. Spätestens am Ende des 2. Fachsemesters ist verbindlich zwischen den Schwerpunkten „Praxis Performativer Künste“ und „Theorie und Ästhetik performativer Künste“ zu wählen. Der gewählte Schwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

(6) Das Institut für Angewandte Theaterwissenschaft gehört zum Studienverbund Hessische Theaterakademie. Es besteht ggf. die Möglichkeit Modulbestandteile an den Partnerinstitutionen der Hessischen Theaterakademie zu belegen. Über die Anerkennung entscheiden die jeweiligen Modulverantwortlichen.

(7) Studierende müssen ein Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktikum in Form eines Praktikumsmoduls („Assistenzmodul“) absolvieren. Das Praktikumsmodul dauert mindestens 4 Wochen. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 4).

§ 7 Module (zu § 8 AII B)

- (1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 9 AII B)

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist die vollständige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Veranstaltungsterminen der Lehrveranstaltung. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (2) Fehlzeiten im Umfang von bis zu drei Veranstaltungsterminen lassen den Anspruch auf Zulassung zur Prüfung unberührt.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang (MA ATW)	29.07.2021	7.36.05 Nr.
---	------------	-------------

(3) Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn weniger als drei Lehrveranstaltungstermine versäumt wurden. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten, jedoch maximal bis zur Hälfte der Lehrveranstaltungstermine, entscheidet die oder der Lehrende, in welcher Weise die Fehlzeiten durch Äquivalenzleistungen oder den Besuch anderer Lehrveranstaltungstermine ausgeglichen werden können.

(4) Zulassungen zur Prüfung vor Ende der Lehrveranstaltungszeit eines Semesters erfolgen unter dem Vorbehalt, dass die entsprechende Prüfungsvorleistung noch erbracht wird.

§ 9 Modulprüfungen (zu § 18 AIB)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung ist in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(2) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Meldungen zu den Prüfungen eines Moduls erfolgen automatisch mit der Anmeldung zu diesem Modul.

§ 10 Masterprüfung (zu § 20 AIB)

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach § 6 erforderlichen Module bestanden wurden.

Die Modulnoten werden gemäß § 20 AIB nach den auf die Module entfallenden CP gewichtet. Die schlechteste Modulnote – das Thesis-Modul bleibt hiervon ausgenommen – wird aus der Gesamtnotenberechnung gestrichen.

§ 11 Thesis (zu §§ 21, 26 AIB)

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul ist dem Prüfungsamt der Nachweis über 9 bestandene Module im Rahmen des Masterstudiengangs vorzulegen. Die Anmeldung zum Thesis-Modul erfolgt spätestens Freitag der ersten Vorlesungswoche des Semesters, in dem das Thesis-Modul abgeschlossen werden soll. Unter den beiden Prüfenden muss ein Professor / eine Professorin sein.

(2) Im Masterstudiengang kann je nach gewähltem Schwerpunkt eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (MA-Thesis, Umfang etwa 170.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder eine künstlerisch-praktische Abschlussarbeit mit schriftlicher Dokumentation (Umfang etwa 96.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) angefertigt werden. Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

(3) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist einmalig bis zu sechs Wochen nach Ausgabe unter Vorlage einer sachlichen Begründung in schriftlicher Form zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

(4) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 22 Wochen.

§ 12 Wiederholung der Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)

Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden.

§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)

(1) Prüfungsformen sind Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Referat mit Thesenpapier, schriftlich ausgearbeitetes Referat, Kurzreferat, künstlerische Leistung in einem Kurs für Praxis der performativen Künste, Projektarbeit außerhalb eines Kurses für Praxis der performativen Künste, Testbeispiel (Leistung in einem praktischen Kurs), Modulabschlussbericht, Festivalbericht, Assistenzbericht, Projektbericht, Protokoll, Essay, Präsentation.

(2) Der Umfang einer **Hausarbeit** umfasst im MA 27.000-45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.03. im Wintersemester sowie 15.09. im Sommersemester. Abweichungen davon sind im Einzelfall durch die Dozentin / den Dozenten zu genehmigen, bei der/dem die Arbeit einzureichen ist.

- (3) Die Dauer von **Klausuren** wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der Umfang umfasst mindestens 60 und maximal 120 Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten. Die Prüfung kann als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling und Fach dabei mindestens 15 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (5) Ein **Referat mit Thesenpapier** besteht aus einer mündlich vorgetragenen Präsentation zu einem vorher festgelegten Thema, die von einer Handreichung (Thesenpapier) für das Publikum begleitet wird. Seine Dauer beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Thesenpapier fasst die zentralen Thesen des Referats auf max. 2 Seiten zusammen
- (6) Ein **Kurzreferat** beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.
- (7) Die **künstlerische Leistung** ist eine künstlerisch-praktische Leistung, die im Rahmen eines Kurses für Praxis der performativen Künste erprobt und innerhalb von 2-4 Wochen ausgearbeitet wird, zum Beispiel in Form von Theateraufführungen, Performances, Filmen, Hörspielen oder Installationen mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig möglich; die freiwillige Mehrarbeit ist dann Teil der zu bewertenden Prüfungsleistung.
- (8) Eine **Projektarbeit** ist ein künstlerisches Projekt, das Studierende eigenständig und außerhalb der Lehrveranstaltungen der ATW erarbeiten und präsentieren (z.B. in Form von Theateraufführung, Performance, Film, Hörspiel, Installation) mit einer Rezeptionsdauer von 15-45 Min. Eine darüberhinausgehende Rezeptionsdauer ist freiwillig. Zuzüglich ist ein Bericht über die eigene künstlerische Leistung einzureichen.
- (9) **Berichte** über die Projektarbeit, Festival- und Praktikumsberichte umfassen 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen. Sie berichten über die geleistete Arbeit und reflektieren diese im Nachhinein. Die Bearbeitungszeit von Festival- und Praktikumsberichten endet spätestens 8 Wochen nach Abschluss des Festivals bzw. des Praktikums.
- (10) Das **Testbeispiel** ist eine eigenständige praktische Leistung im Rahmen eines praktischen Kurses mit einer Rezeptionsdauer von bis zu 15 Min. Praktische Kurse können sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich ausgerichtet sein.
- (11) Der **Projektbericht** dokumentiert Art und Umfang der geleisteten Projektarbeit und umfasst 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.
- (12) Der **Modulabschlussbericht** dokumentiert die im Modul besuchten Seminare und/oder die geleistete Arbeit und diskutiert kritisch den inhaltlichen Zusammenhang. Er umfasst 27.000-45.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.
- (13) Ein **Protokoll** fasst die angesprochenen Inhalte der zu protokollierenden Sitzung zusammen. Es umfasst mindestens 3.000 und maximal 9.000 Zeichen inkl. Leerzeichen.
- (14) Ein **Essay** ist eine wissenschaftliche Stellungnahme in freierer und kürzerer Form als die Hausarbeit. Er umfasst 15.000-20.000 Zeichen inkl. Leerzeichen
- (15) Referate, selbständige Leistungen, eigene künstlerische Leistungen, Testbeispiele können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkenntlich ist.
- (16) Zwei praktische Kurse können nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine Projektarbeit ersetzt werden.
- (17) Maximal ein Kurs für Praxis der performativen Künste kann nach Absprache mit einem betreuenden Dozenten bzw. einer betreuenden Dozentin durch eine Projektarbeit ersetzt werden.
- (18) Die Form der Prüfungen ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen angegeben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AIB festgelegt.

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang (MA ATW)	29.07.2021	7.36.05 Nr.
---	------------	-------------

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2021/22 oder später das Studium im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft aufnehmen.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Theaterwissenschaft vom 15.11.2006, in der Fassung des 7. Änderungsbeschlusses, weiterhin Anwendung, jedoch nicht länger als bis zum Ende des Sommersemesters 2023. Nach Ablauf der Übergangsfrist gilt nur noch diese Prüfungsordnung; die alte Fassung tritt nach Ablauf dieser Übergangsfrist außer Kraft.

(3) Studierende nach alter Prüfungsordnung haben jederzeit das Recht, ihr Studium nach der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen und abzuschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss.

Gießen, den 13.07.2021
Prof. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

Anhang

Anlage 1 – Studienverlaufspläne

Anlage 2 – Modulbeschreibungen

Anlage 3 – künstlerische Eignungsprüfung

Anlage 4 – Praktikumsordnung